

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 103.

Wir Heinrich der Zwei und Schzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

Zu Ausführung der in dem Staatsgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen, welche ein verantwortliches Ministerium, als eine organische Behörde, vorzusehen, verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Die durch die Verordnung vom 23. Oktober 1848 provisorisch eingesetzte Ministerialbehörde soll auch fernerhin als

verantwortliches Ministerium

bestehen.

§. 2.

Der Wirkungskreis des Ministeriums verbleibe für jetzt, bis zu der mit dem nächsten Landtage zu vereinbarenden Organisation des gesammten Staatsdienstes, der in der gedachten Verordnung vom 23. Oktober 1848 beschriebene.

§. 3.

Der nach §. 5. jener Verordnung zur verantwortlichen Leitung der Geschäfte dieser Behörde berufene Vorstand führt künftig die amtliche Bezeichnung

„Minister“

und hat die im Sinne gedachter Verordnung, sowie nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes dem Ministerium obliegende Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen und dem Landtage gegenüber zu vertreten.